

Stadt Meersburg

**Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
(Klarstellungs- und Abrundungssatzung)
für den Bereich „Stettener Straße“**

Inhaltsverzeichnis:

I. Satzung mit Lageplan

II. Begründung als Anlage zur Satzung

Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellungs- und Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmengesetz und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 23.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Stettener Straße“ werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Bereich „Stettener Straße“ wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Flst.Nr. 771/9 und Flst.Nr. 771/10.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Bereiches „Stettener Straße“ sind im Lageplan vom 11.09.1996 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung

Flst.Nr. 771/9:	
Grundfläche (GR):	145qm
max. Firsthöhe (FH):	461,80 ü.N.N.
max. Wandhöhe (WH):	457,30 ü.N.N.
max. Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH):	451,30 ü.N.N.

Flst.Nr. 771/10:	
Grundfläche (GR):	130 qm
max. Firsthöhe (FH):	464,00 ü.N.N.
max. Wandhöhe (WH):	459,40 ü.N.N.
max. Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH):	457,00 ü.N.N.

2. Bauweise

Es ist offene Bauweise vorgesehen. Zulässig ist eine Einzelhaus- und Doppelhausbebauung.

3. Überbaubare Grundstücksflächen:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 11.09.1996 festgesetzt.
4. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 I Nr. 25a BauGB ist gemäß den Einzeichnungen im Lageplan vom 11.09.1996 vorzunehmen. Der auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorhandene Grünbestand ist zu erhalten.

§ 5**Bestandteile der Satzung**

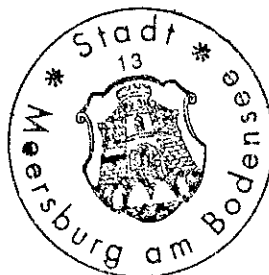
1. Lageplan vom 11.09.1996
2. Die Begründung ist in der Anlage beigelegt

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Meersburg, den 18.09.1996


Landwehr
Bürgermeister



*Nichtbeanstandungsvermerk
Landratsamt Bodenseekreis
vom 29.10.1996
(18. M. 1996) Städt*

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem
Original überein.

Meerburg, den 24.04.1957

